**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 16 (1840)

Heft: 4

Rubrik: Chronik des April's

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Al ppenzellisches

# Monatsblatt.

Mro. 4.

April.

1840.

Mich dun'tt, ce fehle jest bei uns zwar nicht an Freigefinnten, aber an Bolfsgefinnten; die Bolfsfelbftftandigkeit gaben Manche wohlfeil.

Dr. Miederer.

## Chronif des April's. 564025

Den 26. April versammelte fich die Landsgemeinde bei der herrlichsten Frublingswitterung in Trogen. Gie batte unter anderm über drei Begenstande ju entscheiben, welche fruber die Theilnahme des Bolfes im bochften Grade in Unfpruch genommen hatten, namlich über ben feit acht Jahren jum vierten Dal wiederholten Untrag gur Aufftellung eines Dbergerichtes, das bem großen Rathe feine richterlichen Geschafte abzunehmen babe, über ein von der Revisionscommiffion bearbeitetes Schulgefet, und über bas von der nam= lichen Commiffion entworfene Gefet einer verbindlichen Brand: versicherungsanstalt; bennoch herrschte im Bolfe bis zum ent. scheidenden Tage fortwährend eine Stille und scheinbare Theilnahmlofigfeit, die nur durch die Bermuthung erflart werden fonnte, bie Begner biefer Borfchlage betrachten bie Bermerfung berfelben als eine fo ausgemachte Sache, bag fie es gar nicht ber Mube werth halten, fich in Difputationen barüber einzulaffen.

Der Mangel an Theilnahme war indessen nur ein ganz scheinbarer, denn ohne Zweifel war seit einem Biertels:

jahrhunderte, oder noch långer keine Landsgemeinde so zahlereich besucht worden, wie diese, H. Landammann Zellweger eröffnete sie mit einem Bortrage, der beweist, daß er daß Bolk kennt und jene einseitige Uebertreibung nicht theilt, die heute die Landsgemeinde blind überschätzt und ihre Rechte nicht genug erweitern kann, morgen aber die nämliche Beshörde verwünscht und für ihre Abschaffung eifert, weil sie nicht thut, was man will. Wir freuen uns, die energische Rede unsern Lesern mittheilen zu können.

Tit.

"Nach althergebrachter Sitte foll auch die beutige E. Landsgemeinde von diefer Stelle aus mit einer Unrede an Guch eröffnet merden. Ich folge dem Rufe meiner Bflicht, habe aber gum voraus darauf aufmertfam ju machen, dag, obichon die vorliegenden Geschäfte weder an der Bahl, noch an Wichtigfeit denjenigen früherer Landegemeinden nachfteben, ich dennoch von der b. Landesobrigfeit feinerlei Auftrag erhalten babe, meder empfehlend für , noch abmahnend vor der Unnahme derfelben etwas Guch vorzutragen. Gingebenf deffen, daß die mohlgemeinteffen Ermahnungen, die aufrichtigften Empfehlungen, ja die bringendften Bitten in letten gabren von Guch find unberücksichtigt aelaffen worden, wird fich der Gr. Rath die Muhe erfpart haben wollen, die er fich früher umfonft gegeben bat. - Auch ich gedente mit Schmergen des erften Geschäftes, das ich als regierender Landammann ju vollziehen hatte. Es mar der erfte Ausfpruch eines Mehres, das der Jugendbildung jum Nachtheil, defimegen dem Lande nicht von Ruten und ebenfowenig geeignet mar, unfere demofratische Regierungsform bei unfern Miteidgenoffen ju empfehlen. Glaubet indeffen nicht, daß ich damit irgend ein verfaffungsmäßiges Recht, irgend eine der Landsgemeinde guffebende Gemalt fchmalern wolle; glaubet nicht, daß ich damit jenem zweiten Artifel unferes Landbuches, auf den Ihr mit Recht eiferfüchtig feid, ju nabe treten wolle; glaubet nicht, daß ich aus der Landsgemeinde einen Spielball der Dbrigfeit, vielmeniger einzelner Bolfs- und Wortführer machen möchte. Das fei ferne von mir. Mein, g. I. Landleute, die Landegemeinde foll auch nach meinem Ginne fein, mas fie von alter Bater Beit her mar; fie übe Macht und Gewalt, fie bute fich nur - alle Bewalt an fich reißen zu wollen, fie hute fich, fich über das Gefet ftellen ju wollen. Es bleibe die Landsgemeinde

fouveran, fie werde feines Menschen Unterthan, aber Unterthan fei und bleibe fie dem beiligen Buche des Gefetes. -Heberschreitet die Landsgemeinde diese so eben bezeichneten Schranken, fo - mit den gelindeften Worten fet es gefagt überamtet fie fich felbft, mas eben fo leicht möglich ift, gleich wie jeder Privatmann durch allzugroßes Gelbfivertrauen oder allzugroßes Butrauen Anderer überamtet merden fann. Wie es aber in feinem Staate und unter feiner Regierungsform gut ift, wenn irgend eine Beborde, beife fie, wie fie wolle, ju viel Macht ausüben fann und darf, fo ift es gang besonders in einer Demofratie nothwendig, daß auch den der Landsgemeinde gunachftfebenden Behörden Befugniffe bis auf einen bestimmten Grad eingeräumt werden, die fie unverfummert und ungeschmälert auszuüben berechtigt find. Sonft finft die Dbrigfeit jur gemeinen dem Bolfe dienenden Magd berab, fie verliert alle Kraft und Macht nach innen und nach aufen, sie verliert die Achtung des Bolfes und ehrt am Ende diejenigen nicht mehr, die fie felbst gewählt haben. Alles diefes wären aber die traurigen Folgen mangelnden gegenseitigen Butrauens. - Laffet daher, g. l. Landleute, jene Zeit nicht ganz aus dem Auge, in der der von Euch felbst gewählten Dbrigfeit das ihr gebührende Butrauen gefchenft murde, in der die von Guch felbft Gemablten nicht bloß als die Laftträger des Bolfes, sondern als deffen Führer, Leiter, Bater betrachtet murden, denen man wenigftens für ein Jahr, für das fie gewählt waren, das Butrauen nicht verfagte.

Aber auch Euch, Euch Männern des Fortschrittes, die Ihr berufen seid oder Euch berufen fühlet, der politischen Entwicklung des Landes vorzustehen, auch Euch möchte ich zurufen: haltet ein in allzu raschem Laufe, mißbrauchet das Zutrauen des Landmannes nicht. Huldiget zwar und huldigen wir alle dem besonnenen Fortschritte für und für, hüten wir uns aber, den Zweck in aller Eile erhaschen zu wollen, auf daß sich die Gesehe und die Gesehesentwürfe nicht aufhäufen, wie Fabrikzarbeiten.

Bedenket ferner, daß das, was dem Einten und dem Anderen wohl einleuchten mag, was wirklich gut gemeint sein mag, dem Lande dienlich sein könnte, oft und viel der Gesammtheit noch unzugänglich, für dieselbe noch unverdaulich iff; vergesset endlich nicht, daß nicht der Sinn der Einzelnen uns Gesetze giebt, sondern daß in der Gesammtheit des Volkes das Wesen unse

res Staates liegt und nur von diefer alle Gefețe ausgehen können und dürfen.

Kommen wir denn, g 1. &. uns auf folchem Wege entgegen, werden wir auf folche Weise eines Sinnes, eines Herzens durch Vertragfamfeit, durch Duldsamkeit, durch Toleranz, dann wird Gott, der Lenker der Schicksale aller Völker, den wir noch im fillen Gebete um seinen Segen fleben, unser liebes, theures Vaterland auch ferner schühen und schirmen. Veten wir!"

Das erste Geschäft, die Jahresrechnung, war bald erles digt; für die Aufstellung einer Commission, welche dieselbe zu prüfen habe, erhoben sich dieses Mal fast keine Hände, ohne Zweisel weil fast Jedermann die Zeit für die folgenden Geschäfte sparen wollte.

Ausgezeichnet schwierig war dieses Mal die Wahl eines regierenden Landammanns, da alle die Männer, welche das Bolk für diese Stelle vorzüglich im Auge hatte, entschieden abgeneigt waren, dieselbe anzunehmen, und sich daher entsernt hatten. H. Landammann Schläpfer von Herisau, auf den die Stelle wartete, war aus Besorgniß, seine körperzlichen Kräfte würden der Bürde nicht länger gewachsen sein, nach St. Gallen gezogen und hatte so seine Erwählung uns möglich gemacht.). Auch den H. Altlandammann Nef, und die H. Statthalter Tanner und Altstatthalter Meier wußte

<sup>5.</sup> Landammann Schläpfer, der nun also von der Leitung unserer öffentlichen Angelegenheiten zurückgetreten ist, wurde im Jahre 1789 in Urnäsch geboren, wo sein Vater, H. Johannes Schläpfer von Waldstatt, damals Pfarrer war. Als einer der gebildetsten Geistlichen unsers Landes wurde H. Pfr. Schläpfer in der Folge an die zweite Pfarrstelle in Herisau berusen, wo er frühe starb und zwei junge Söhne zurückließ. Beide kauften, nachdem sie volljährig geworden waren, das Gemeinderecht von Herisau und widmeten sich der Handlung. H. Landammann erweiterte seine Geschäfte bald so sehr, daß sein Handelshaus seit einer Neihe von Jahren zu den wichtigsten des Landes gehört. Seine amtliche Laufbahn begann er im Jahre 1824 als Gemeindehauptmann von Herisau. Im Jahre 1833 ernannte ihn die

man abwesend; S. Tanner hatte vom großen Rathe feine Entlaffung verlangt und auf's bestimmtefte erflart, eine bo. bere Stelle fonne und werde er nicht annehmen, und S. Meier hatte fich gegen die namliche Beborde zu Sanden ber Landsgemeinde ausgesprochen, er wurde, wenn er gewählt werden follte, das land nicht mehr betreten, oder fich das Burgerrecht in einem andern Canton erwerben. Bon ben Landesbeamteten wurden die S. Ref, Meier und Schieß, Prafident des fleinen Rathes, in Berisau, aus der Mitte bes Bolks überdieg bie b. Tanner, Gadelmeifter Beig und Landshauptmann Muller vorgeschlagen. Die S. Weiß und Muller fielen in ber erften, S. Tanner in ber zweiten, S. Schieß in ber britten Abmehrung aus ber Bahl, und in ber vierten ernannte die "meitaus großere Mehrheit" ben abmefenden S. Altlandammann Def jum regierenden gandame mann, und es fteht alfo an der erften Stelle des gandes ein Mann, ber schon in ben acht Jahren von 1826 — 1834 die Landammannöstelle auf eine ausgezeichnete Beife befleis bet hatte. Es darf bei der Burdigung Diefer Landsgemeinde ber gange Bergang ber Landammannsmahl nicht überseben

Landsgemeinde jum Sadelmeifter und ein Sahr fpater jum Landammann, welche Stelle er alfo feche Sahre befleibete. Als hervorftechenden Charafter feiner Amtsführung bezeichnen wir die Milde in feinen Formen und Grundfagen, der es aber nie an Kraft gebrach, wo diefe nothig war. Das Geprage diefer Milde tragt g. B. der von ihm veranlagte und in feinen Folgen bereits fo mobilthatig gewordene Befchluß, armere Gemeinden beim Bau neuer Schulhäufer gu unterftuben, und der ebenfalls von ihm ausgegangene Untrag, bei der Regierung von St. Gallen die Aufnahme unferer Berbrecher in die dortige Strafanstalt nachzusuchen und fo einerseits unsere Strafrechtspflege wirksamer, andererseits aber die Todesftrafe entbehrlich zu machen. Als eines der einflugreichsten Mitglieder unserer Revisionscommission hat S. Landammann Schläpfer auch mesentlich gur Berbefferung unferer Berfaffung und Gefete mitgemirft.

werden, denn es ergiebt sich aus demselben der bestimmte Beweis, daß das Volk durchaus einen gebildeten Mann an der Spitze haben und nicht die Bahn des Rückschrittes einsschlagen will, indem H. Nef als einer der entschiedensten und kräftigsten Beforderer des besonnenen Fortschreitens allgemein bekannt ist.

Der Landweibel Fäßler hatte gegen alle bisherige Uebung schon nach dem ersten Jahre seines Dienstes mit vier Mitsbewerbern, mit einem Niederer und dem Altschullehrer Lut von Wolfhalden, mit dem Contingentshauptmann Lopacher in Gais und dem Althauptmann Kellenberger von Walzen, hausen, zu kämpfen; schon nach der dritten Abmehrung aber, bei welcher noch H. Kellenberger neben ihm in die Wahl kam, sah sich der bisherige Landweibel von einer überwiesgenden Mehrheit bestätigt?). Den wackern Landschreiber Hohl bestätigte ein beinahe einhelliges Mehr.

<sup>2)</sup> Wir erwähnen bier als Barallele, mas ein in A. Rh. wenig gelefenes öffentliches Blatt von der Landweibelmahl in Appengell ergablt. "Efelhaft mar die Wahlverhandlung rufficht-"lich der Befegung der Landweibel- und Landschrei. "berftellen. Sie fonnen nur feche, boch ftens fieben gabre (,,,Schenfiahr"") befleidet werden und find die zwei einzigen "Memter, welche ein erträgliches Gintommen gemabren. Mit "beute mar das fechste Sahr vorüber. Für die Landwei-"belftelle hatten fich acht Randidaten gemeldet und prü-"fen laffen. Giner bon ihnen fann meder lefen noch "fchreiben; deffen ungeachtet, bemerfte Gr. Weißhaupt, babe "man ihn nicht bewegen fonnen, feine Meldung gurufzugie-"ben. Giner nach dem andern beffeigt den Stubl. 1) Land-"weibel Rnechtli bittet um ein "Genefjahr", und "endet feine Rede wortlich fo: "Bch empfehle mich in Schus "Gottes, und in euere Sande!" 2) Rechfteiner, des "Badmariannelis Cobn, Schildert fein Leben in der Fremde, "feine Armuth, richtet feine Bitte an die "barmbergigen "Landesväter" und - weint. 3) Eugster, Schreiner, "des alt Megmers Bub: feine Eltern verloren 1809 beim "Brande von Appenzell Saus und Sabe, er war 10 Sabre

Run war es um die Entscheidung der großen Frage des Tages zu thun, ob nämlich ein vierjähriger Bersuch mit der Ausstellung eines Obergerichtes gemacht werden solle. Defentliche Blätter und die Kundmachung der Revisionscommission hatten Alles aufgeboten, das Bolf für diesen Bersuch zu gewinnen. Bon der Obrigkeit wußte man, daß sie die Erleichterung ihrer Geschäfte, die aus dieser etwelchen Trenznung der Gewalten hervorgehen würde, schon vor zwei Jahren nachdrücklich gewünscht hatte und noch wünsche; daß eben die Weigerung der Landsgemeinde, ein Obergericht aufzusstellen, schuld an der Abneigung der bedeutendsten Männer

"in Schwaben, 20 in Außerrhoden; er beginnt und endet mit "bem Anittelvers: ", Belfet mir aus der Roth, und fchenfet "mir ein tägliches Landbrod! "" 4) Daff, des Weibels "Rarli von Schwendi, erinnert an feinen alten Bater, an "feine Armuth, bittet um Barmbergigfeit, und fchlagt einige "Male jämmerlich die Sande jusammen. 5) Roller, des "Bruggerlis Babiff. Er fann nicht lefen, nicht fchreiben; "er fei blutarm, habe fieben Rinder, wovon das jungfte "9 Wochen und das alteffe 11 Jahre gable, er weint helle "Ebranen, fchlagt die Sande gufammen, fniet auf'm Stubl "nieder, und bittet "um das Blut Befu Chriffi mil-"len die lieba Landlut,"" ihm die Stimme gu geben. 6) Dogring, des Bohnis Borges. Urme Eltern, felbit arm, Ba-"ter "gang fruppirt."" 7) Meinrad Roller, des "Marodlis vom Dorf, macht die Sache furz und gut. 8) Raff von Saslen, des Weierbubes: "Bergeffet mich nud, ich bin "der Legt , dafe in's Dehr chunt." Rach der erften 216-"fimmung fommen jum Stechen: Anechtli, des Bruggerlis "Badift, des Marodlis und des Weierbubes. In der zweiten "bleiben noch Anechtli und des Bruggerlis Badift. "Weißhaupt verlangt nach zwei Stichmehren zwei Saupt-"leute ju Stimmengablern, und nach wiederholten Abftim-"mungen zwei fernere. Rach der fechsten Abstimmung wird "bes Bruggerlis Babift, der nicht schreiben und nicht lefen "fann jum Landweibel ausgerufen. Sofort zeigt er fich im "Landesmantel auf dem Stuhle und danft "us onnigftem ", Bergen."

gegen die ersten obrigkeitlichen Stellen sei, und daß dieselben durch diese Abneigung sich veranlaßt sehen, das Land zu verslassen. Bor der Entscheidung nahm H. Landammann Zells weger, der die Leitung der Geschäfte dem Auftrage des großen Rathes gemäß fortsetzte, noch das Wort. Er sprach Folgendes:

### Tit.!

"Sch bin gwar weit entfernt, irgend etwas gur Empfehlung ber Trennung der Gewalten ferner fagen ju wollen, es mare alles Wiederholung des vielfach Gefagten und Gefdriebenen. Mur auf einen Buntt mochte ich noch aufmertfam machen. Schon voriges Sahr deutete ich bei der Entlaffung eines uns Allen ichabaren Beamteten barauf bin, daß fich diefe Gelbftentlaffungen durch Wegziehen aus dem Lande fo lange wiederholen werden, bis die Lasten im Lande billiger vertheilt fein werden. Meine Neußerung gieng in Erfüllung. Ihr habt gefeben, daß wir einen unferer brauchbarften Manner auch diefes gabr wieder verloren haben, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil er glaubte, feine torperlichen Rrafte feien nicht mehr im Berbaltniffe gu den gaften, die wieder auf feine Schultern batten gemälzt merden follen. Und mabrlich, mer auch nur einen flüchtigen Blid in die Geschäfte der erften Beamteten ju thun vermag, muß einsehen, daß es beinahe jur Unmöglichfeit wird, allen Anforderungen des Amtes, in administrativer, in vollgiehender und zugleich in richterlicher Beziehung, ein Benuge gu leiften. Es fteben, fo werden mir Biele in Gedanten erwiedern, doch die meiften Beamteten noch bedeutenden Privat- und Berufsgeschäften vor, mas allerdings richtig ift. Aber mer will unter unfern Berhaltniffen einem Familienvater jumuthen, er folle fein Brod fahren laffen, um dem Lande umfonft ju dienen? 3ch fenne die Bflichten des Burgers gegen fein Daterland ficherlich auch, ich glaube, hievon schon Beweise gegeben zu haben, aber den halte ich für feinen guten Burger, der, wenn er auch dem Staate lebt, an die Bufunft von Weib und Rindern nicht benft. Will man aber allen Pflichten, denen gegen das Land und gegen die Seinigen, ein Benuge leiften, fo muß ein geder in furger Beit der Laft erliegen, ja dann fchon, wenn er gerade burch erlangte Geschäftstenntniffe am meiften gu nuben im Stande mare. Um diefem Hebelftande abzuhelfen, g. I. &., fo machet doch endlich einmal den Versuch mit Aufstellung eines Obergerichtes. Es wird dasselbe heilig und gewiß seinem Richteramte eben so gewissenhaft und treu vorstehen, wie bis jeht der Gr. Nath es that, und er that es in Treuen. Es ist ja zudem nur ein Versuch, den man auf verfassungsmäßige Art wieder abandern kann, wenn man will."

Alles umsonst. Schon bei der ersten Abmehrung schien die Mehrheit manchen Zuschauern unzweideutig. Der Landamsmann berief indessen, in Uebereinstimmung mit der Wichtigsteit der Sache, die H. Statthalter Jakob und Säckelmeister Weiß auf den Stuhl, die nach der vierten Abstimmung einsstimmig entschieden, der Vorschlag sei von der Landsgemeinde verworfen 3). Der hartnäckigen Mehrheit muß das Zeugniß gegeben werden, daß sie ihren Sieg durch keinen die Gegener verhöhnenden Laut bei der Entscheidung des Landamsmanns entweihte. Bedauerlich aber war die Erscheinung, daß nach diesem Geschäfte ein großer Theil der Landsgemeinde sich alsobald entsernte; man erzählt von solchen, die im Unmuthe ihre Degen zerbrochen, oder verworfen haben.

meger mit ausgezeichneter Einmuthigkeit zum stillstehenden Landammann ernannt (er hatte den H. Statthalter Jakob, eine Stimme aus dem Bolke den H. Landshauptmann heim in die Wahl gebracht), und auch das Entlassungsgesuch des H. Statthalter Tanner "beinahe einmuthig" abgelehnt, die gemeinsame Wahl erst aller Landesbeamteten vor der Sits

<sup>3)</sup> Man erschöpft sich in Erklärungen, was diese Verwerfung veranlaßt habe. Unstreitig hat der Unmuth über die zu baldige Wiederholung des Vorschlages mitgewirft; auch soll in St. Gallen das Warnen der Appenzeller vor dieser angeblich weitaussehenden Veränderung der alten demokratischen Formen nicht gespart worden sein. Das Wahreste sagte ein Appenzeller, der auf dem Landsgemeindeplaße in der Mitte eifriger Freunde des Obergerichtes allein gegen dasselbe stimmte. Warum, fragten ihn diese, erhebt Ihr denn immer Euere Hand gegen das Obergericht? — Möchtet Ihr es wissen, fragte er hinwieder. — Allerdings. — Weil es heißt, wem wohlgefällt.

ter, bann berjenigen hinter der Sitter von der großen Mehr, beit beschlossen und sofort die Bestätigung Aller an ihren Stellen ausgesprochen.

Wie mit Bestimmtheit, besonders nach der Verwerfung des Obergerichtes, zu erwarten war, wurde das Schulgesetz sogleich bei der ersten Abmehrung, nachdem nämlich die üblichen Vorfragen über artikelweise Behandlung und Vorslesung entschieden waren, verworfen. Es half also nichts, die frühere, bereits ins Leben getretene Schulordnung einer politischen Grille oder auch andern Gefühlen zulieb zu versstümmeln; der Beweis, daß die Landsgemeinde ein Schulzgesetz annehmen werde, bleibt noch zu leisten, und das appenzellische Volk ist wegen der Früchte, welche ihm die unabslässige Aufreizung gegen die obrigkeitliche Schulordnung gesbracht hat, einstweilen noch gar nicht zu beglückwünschen.

Etwas zäher war die Abstimmung über den Entwurf eines Assecuranzgesetzes, der die weniger vermöglichen Classen aus allen Kräften berücksichtigt hatte. Die Herren Stattbalter Jakob und Säckelmeister Schläpfer wurden auf den Stuhl berufen, um über die Mehrheit zu entscheiden, die endlich, nach der dritten Abmehrung, ebenfalls die Berwersfung beschloß. — Daß das vorgeschlagene Bermittleramt werde angenommen werden, hatte wohl Riemand mehr erswartet, und wirklich wurde es sofort verworsen.

Nach allen diesen Verwersungen war es ein ungemein interessantes und erquickliches Geschäft, eine neue Revisionscommission zu bestellen. Der halb leere Platz, die laute Conversation der Zurückgebliebenen über alle möglichen Allotrien
und die nur sehr langsam anrückenden Vorschläge zeugten
sattsam davon, welchen Werth die Landsgemeinde auf dieses
Geschäft legte. Der bisherige Modus, daß die Landsgemeinde
selber fünf Mitglieder wählte und die Wahl der übrigen
zwanzig den Kirchhören übertrug, wurde wieder genehmigt;
dann kamen die H. Landammann Nef, Altlandammann Nagel, Landshauptmann Heim, Landsfähnrich Rehsteiner, Prä-

sident Schieß, Vicepräsident Schläpfer, Altpräsident Hohl, Arzt Wirth in Trogen, Leuch und Kellenberger, Hauptleute in Walzenhausen, und Althauptmann Dertli in Teuffen in die Wahl. Nach der vierten Abmehrung wurde H. Altlandammann Nazgel als erstes Mitglied und Präsident, nach der siebenten H. Altpräsident Hohl als zweites, nach der zehnten H. Landsammann Nef als drittes, nach der dreizehnten H. Landssfähnrich Rechsteiner als viertes und nach der sechszehnten H. Vicepräsident Schläpfer in Waldstatt als fünstes Mitzglied ausgesprochen. Daß eine außerordentliche Versammlung der Landsgemeinde im Herbst, um über neue Vorschläge der Revisionscommission zu entscheiden, abgelehnt wurde, verzsseht sich von selbst.

Das Gesuch des H. Matthäus Beck von Reichenau, im Großherzogthum Baden, Arzt in Wald, den H. Hauptmann Niederer von da der Landsgemeinde vorstellte, um die Aufnahme in das Landrecht wurde von der "weitaus größern Mehrheit" genehmiget; H. Beck, der für diese Aufnahme 600 Gulden zu bezahlen hat, hatte früher der katholischen Confession angehört, war dann aber im Jahre 1839 zur reformirten übergetreten, und erhielt hernach, auf den Fall der Aufnahme in das Cantonsbürgerrecht, das Gemeindebürgerrecht in Wald.

Die Eidesleistung führte dieses Mal den besondern Umsstand mit sich, daß der abwesende regierende Landammann nicht schwören konnte. Seine Eidesformel wurde gleichwohl vorgelesen, worauf dann Hr. Landammann Zellweger ersklärte, der zweisache Landrath werde dasur sorgen, daß H. Landammann Naf entweder dieser Behörde, oder dem großen Rathe den Eid leiste. Acht Tage später geschah das erste, und H. Nef brachte dem Baterlande gelassen das Opfer, eine Stelle zu übernehmen, für deren Geschäfte in und außer dem Canton er so ausgezeichnete Eigenschaften besitzt.

Teuffen. S. Prafident Johannes Roth hat nun das neue Schulhaus im Dorf der Gemeinde übergeben. Un diefes mit

großen Rosten, in reinen architektonischen Verhältnissen, sehr geräumig und solid aufgeführte Gebäude bezahlte ihm die Gemeinde laut Uebereinkunft vom 22. Hornung 1837 7000 fl. Nach dem ersten Bauplane, auf welchen diese Uebereinkunft abgeschlossen war, hätte das Schulhaus 50' Breite und 38' Tiefe bekommen und von Fachwerk aufgeführt werden sollen. Ohne eine höhere Beitragssumme zu verlangen, erweiterte H. Noth den Plan auf 70' Breite und 36' Tiefe und ließ die vier Hauptseiten, anstatt von Fachwerk, massiv von Steinen aussühren. In Anerkennung der großen Opfer, die H. Roth seit 1837 an den Bau des Gemeindehauses, des Schulhauses im Dorf, und an die Straßencorrectionen gebracht hat, sandte ihm die Vorsteherschaft solgendes Schreiben zu:

Sochgeehrter Serr! Bei Uebernahme des Schulhaufes im Dorf benuten die Vorgefetten die Gelegenheit, ihren marmffen Dank auszudruden für die außerordentlichen Opfer, die Gie an die Gemeinde verwendet haben. Die Vorgefesten miffen gwar mobl, daß nicht dies das Biel ift, wofür ein edler Ginn Gaben auf den Altar der Gemeinnütigfeit legt. Nicht um einen flüchtigen Danf ju ernten, werden folche Summen und folche Muben angewendet, wie fie die Strafen - und Gemeindebauten erheifchten; aber wenn man auch von hobern Beweggrunden geleitet wird, fann es bennoch dem Mitburger nicht gleichgultig fein, wie fein Werf die Machften, Diejenigen, für die es junachft bestimmt ift, beurtheilen. Wir glauben, uns im Ramen ber Bemeinde dabin aussprechen ju durfen, daß die große Mehrheit der Ginwohner das schone Werf der Grofmuth und eigener Unftrengung, das nun fo berrlich bor unfern Augen dafteht, nach feinem mabren Werthe ichate und murdige. Mogen wir und unfere Nachfommen fets das Glud haben, Burger zu befiben, die, wenn jur Ghre und jum Rugen der Gemeinde etwas gethan werden fann, foldem ruhmwürdigen Beifpiele folgen.

Teufen, den 3. April 1840.

Folgen die Unterschriften.)

### Litteratur.

Rommisionalgutachten betreffend den Unterhalt